

**Handelskammern und Heereslieferungen.**

N Berlin, 13. März. (Priv.-Tel.) Infolge der Mißstände, die sich bei Deckung des Heeresbedarfs in den ersten Monaten nach Ausbruch des Kriegs herausgestellt haben, wurde allgemein durch die Presse bekanntgegeben, daß Angebote von Bewerbern, die der Heeresverwaltung noch nicht bekannt waren, nur berücksichtigt würden, wenn ihnen ein Zeugnis der zuständigen Handels- bezw. Handwerkerkammern über Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers beigelegt sei. Es sei vorgekommen, daß derartige Auskünfte von den Beschaffungsstellen bei Bescheiden an die Bewerber diesen mit überandt wurden. Hieraus sind verschiedenen Kammern, wenn es sich um eine weniger günstige Auskunft handelte, bedauerlicherweise unliebsame Erörterungen erwachsen. Das Armeeverwaltungs-Departement des preussischen Kriegsministeriums hat deshalb die stellvertretenden Generalkommandos ersucht, alle beschaffenden Dienststellen darauf hinzuweisen, daß bei derartigen ablehnenden Bescheiden die Angabe der Gründe zu unterbleiben hat, daß die Auskünfte der Kammern, die vertraulich erteilt seien, auch ebenso zu behandeln seien. Nach Mitteilung eines Kriegsbekleidungsamtes gehen andererseits die Auskünfte der Handels- bezw. Handwerkskammern vielfach mit den Angeboten unmittelbar von den Bewerbern ein, denen also die Auskünfte von der betreffenden amtlichen Stelle vorher ausgehändigt sein müssen. Dieses Verfahren würde ebenfalls mit dem Erfordernis vertraulicher Behandlung der Auskünfte nicht im Einklang stehen. Die beteiligten Zentralvertretungen von Handel und Gewerbe sind ersucht worden, hiervon sämtliche Handels- und Handwerkskammern des Deutschen Reiches zu verständigen.